

8. **Betriebseinstellung**

Die Phi-Stone AG wird bei einer geplanten Betriebseinstellung alle im Werk vorhandenen Einsatzstoffe und Produkte an Kunden oder Tochtergesellschaften veräußern. Im Fall einer Betriebseinstellung werden alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt, um das Grundstück, Gebäude und Anlagen ohne allgemeine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu hinterlassen. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes / KrWG und der zugehörigen Verordnungen werden beachtet und eingehalten. Zur Erfüllung der Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG ergeben sich aus dem heutigen Sachstand die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen. Die Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage wird gegenüber dem LfU mit Hilfe geeigneter Unterlagen und unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung angezeigt.

■ **Verwendung der Anlage und des Grundstücks**

Die Phi-Stone AG ist Mieter des Grundstücks und der Halle sowie Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG. Grundstück und Halle sind im fremden Eigentum. Aus heutiger Sicht können daher zur weiteren Verwendung und Nutzung des Betriebsgrundstücks und des Gebäudes keine Angaben gemacht werden. Die zum Eigentum der Phi-Stone AG gehörenden Anlagen und Einrichtungen werden, sofern keine Nutzung durch einen Nachfolgemmieter erfolgt, demontiert und veräußert.

■ **Verbleib der anfallenden Materialien bei einem Abbruch**

Da Grundstück und Gebäude nicht zum Eigentum der Phi-Stone AG gehören, können zur weiteren Nutzung des Gebäudes, einem eventuellem Verkauf oder Abbruch keine Angaben gemacht werden.

■ **Maßnahmen bei Außerbetriebnahme**

Bei einer temporären Außerbetriebnahme ergeben sich keine weiteren Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen wie Korrosion, Materialermüdung usw., da die in der Anlage zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse verwertet werden. Die vorhandenen Gastanks werden bei längerem Betriebsstillstand entleert, ggf. gereinigt und stillgelegt. Sämtliche Betriebs- und Gefahrstoffe der Anlage werden abgezogen, veräußert oder fachgerecht entsorgt. Sofern keine unmittelbare Nachnutzung erfolgen kann, werden Anlagen und Gebäude in Abstimmung mit dem Eigentümer vom elektrischen Netz getrennt.

■ **Entsorgung der voraussichtlich vorhandenen Abfälle**

Für eventuell anfallende gefährliche Abfälle erfolgt eine Entsorgung mit Begleitschein und Entsorgungsnachweis. Bei anderen Abfällen erfolgt die Entsorgung über den vereinfachten Entsorgungsnachweis. Entsprechend den Anforderungen wird gegebenenfalls eine Beförderungsgenehmigung beantragt.

Die in der Anlage vorhandenen Einsatzstoffe werden bis zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme verarbeitet bzw. in anderen Anlagen weiterverwendet oder verkauft. Restliche Erzeugnisse werden verwertet.

Bei den vorhandenen Anlagenteilen wird eine Wiederverwendung innerhalb der Firma oder ein Verkauf an Dritte angestrebt. Alternativ erfolgt die Verwertung in der Rohstahlerzeugung.

▪ **Sicherheitsleistung, Bankbürgschaft**

Das verarbeitete Zink stellt einen Rohstoff mit hohem Wert dar. Dies gilt umso mehr für die hergestellten t-ZnO Qualitäten, die in der pharmazeutischen Industrie und in technischen Anwendungen eingesetzt werden. Am Standort Flintbek sind keine gefährlichen oder sonstigen Abfälle in Mengen vorhanden, für die vorsorglich wegen einer möglichen Insolvenz des Unternehmens Bankbürgschaften bzw. Sicherheitsleistungen erforderlich wären.

▪ **Ausgangszustandsbericht / AZB**

Angaben zur Bewertung der Bodenbeschaffenheit und des Grundwassers zum Zeitpunkt der beantragten Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage können Kapitel 13.4 entnommen werden. Bei einer zukünftigen Betriebseinstellung wird der ursprüngliche Ausgangszustand des Betriebsgeländes durch erneute Begutachtung geprüft und dokumentiert. Die Begutachtung dient dem Nachweis, dass durch den Betrieb der Anlagen keine zusätzlichen Stoffeinträge oder Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers auf dem Betriebsgelände durch relevante gefährliche Stoffe aufgetreten sind und somit keine weitere Untersuchungen oder Maßnahmen zur Sanierung erforderlich sind.